

Nr. 79

Badisches

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 30. Dezember 1918.

Inhalt.

Bekanntmachung: des Ministeriums der Justiz: die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit betreffend.

Verordnungen: des Ministeriums für Ernährungswesen: die Regelung des Verkehrs mit Reichs-Reisebrotmarken (Rbm) betreffend; der Badischen vorläufigen Volksregierung: die Wahlen zur verfassungskgebenden badischen Nationalversammlung betreffend; des Ministeriums des Kultus und Unterrichts: den Aufwand für die Volksschulen betreffend.

Verichtigung.

Bekanntmachung.

(Vom 21. Dezember 1918.)

Die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit betreffend.

Die Zwischenverordnung vom 4. Mai 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 619) ist vom 1. Dezember 1918 im Grundbuchbezirk Dietenhan (Amtsgerichtsbezirk Wertheim) in Kraft getreten.

Karlsruhe, den 21. Dezember 1918.

Ministerium der Justiz.

Der Ministerialdirektor:

Duffner.

v. Boecklin.

Verordnung.

(Vom 25. Dezember 1918.)

Die Regelung des Verkehrs mit Reichs-Reisebrotmarken (Rbm) betreffend.

Zum Vollzug der unten abgedruckten allgemeinen Bestimmungen des Direktoriums der Reichsgetreidestelle über die Regelung des Verkehrs mit Reichs-Reisebrotmarken und der Sonderbestimmungen der gleichen Stelle über die Brotversorgung der Militärurlauber wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Landeszentralbehörde im Sinne der Ziffer 2 Absatz 3 sowie der Ziffer 7 Absatz 3 der allgemeinen Bestimmungen ist das Ministerium für Ernährungswesen und im Sinne der Ziffer 3 Absatz 1 ebendasselbe die beim Statistischen Landesamt errichtete „Landesvermittelungsstelle für Brotgetreide und Mehl“.

Gesetzes- und Verordnungsblatt 1918.